

„Steuerrechtliche Kohärenz“

Wahrung eines Zustands, in dem mehrere steuerrechtliche Vorschriften aus systematischen Gründen aufeinander bezogen sind und diese gemeinsam eine angemessene systemgerechte Regelung darstellen.

EuGH: Ziel der Wahrung der Kohärenz greift als Rechtfertigungsgrund durch, wenn eine den Steuerpflichtigen belastende Regelung des nationalen Steuerrechts zu einer anderen, entlastenden Regelung des nationalen Steuerrechts in einem unmittelbaren Zusammenhang im Sinne einer „strengen Wechselbeziehung“ steht und

- diese strenge Wechselbeziehung auf der Ebene einer betroffenen Einzelperson besteht, also für sie eine Steuerbarkeit positiver Einkommensteile einer steuerlichen Abziehbarkeit oder einem Steueraufschub gegenübersteht und

- die Kohärenz nicht schon durch eine gegenseitige Abkommensregelung hergestellt wird, etwa durch eine Regelung eines Doppelbesteuerungsabkommens, die jeweils dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für Einkünfte beläßt, auch wenn hinsichtlich dieser Einkünfte negative Einkommensteile im anderen Mitgliedstaat steuermindernd berücksichtigt werden können. Ist die steuerrechtliche Kohärenz durch eine gegenseitige Abkommensregelung gewahrt, so bedeutet dies also, daß das Ziel einer „Wahrung der Kohärenz“ als Rechtfertigungsgrund nicht mehr durchgreifen kann!